

Modul Masterarbeit im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (PO 2016)

2.4 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	Mind. 60 LP, bei Wahl des Zweifachs Deutsch oder Sport siehe unten	1 Studienleistung	Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit umfasst die Masterarbeit (21 LP) und ein Kolloquium/ eine Begleitveranstaltung (3 LP). Insgesamt werden im Modul Masterarbeit 24 Leistungspunkte erworben.

Allgemeines zur Masterarbeit

- Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in einer vorgegebenen Zeit selbständig anzufertigen ist.
- Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. **vier Monate** (nach Ausgabe des Themas), bei empirischen und/oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. Dieses bedarf eines Antrags an den Prüfungsausschuss.
- Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder sonderpädagogische Psychologie) oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. Wird die Arbeit im Unterrichtsfach geschrieben, muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen.
- Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. **80 Seiten**.

Betreuer der Arbeit

- Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden sowie in der Begleitveranstaltung betreut.

Thema der Arbeit

- Das Thema ist mit der oder dem Erstprüfer/in abzusprechen
- Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Erstprüfer/in
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Zulassung zur Arbeit

- Die Zulassung zur Masterarbeit wird auf einem Formblatt beantragt (Uni Homepage).
- Auf dem Formblatt muss der Bereich, in dem die Arbeit geschrieben wird, angegeben werden (ob in einer und welcher sonderpädagogischen Fachrichtung, in den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften oder im Zweifach).
- Die Zulassung setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden und bei Wahl des Zeitfaches Deutsch eine Fremdsprache (i.d.R. über das Abiturzeugnis) bzw. bei Wahl des Zweifaches Sport der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen

Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (Erfüllung der Voraussetzungen prüft ausschließlich das Prüfungsamt; die entsprechenden Nachweise sind zur Anmeldung mitzubringen).

- Als Erstes muss die Zulassung durch das Prüfungsamt erfolgen, danach erst die Ausgabe des Themas. Ohne Zulassung zur Masterarbeit durch das Akademische Prüfungsamt darf weder das Thema ausgegeben, noch mit der Arbeit begonnen werden.
- Mit der Stellung/Ausgabe des Themas und der Unterschrift des Erstprüfers auf selbigem Formblatt beginnt die Bearbeitungszeit. Das Datum der Abgabe wird ebenfalls auf dem Blatt vermerkt.
- Der Erstprüfer trägt auch den Namen des Zweitprüfers ein, mit dem dies vorweg abgesprochen worden ist.
- Das Formblatt kann vom Studierenden kopiert werden und muss dann beim Prüfungsamt abgegeben werden.

Abgabe der Arbeit

- Der Masterarbeit ist eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung beizulegen mit der versichert wird, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- Die Masterarbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Instituts für Sonderpädagogik abzugeben (Raum 017, bitte Öffnungszeiten beachten!), und zwar in 2 Exemplaren in gedruckter und gebundener Form (Änderungen vorbehalten) und zusätzlich in elektronischer Form, wo sie einen Eingangsstempel (mit Datum) erhält.
- Mitzubringen ist auch das ausgefüllte „Formblatt zur Bestätigung der Abgabe“, das ebenfalls einen Eingangsstempel (mit Datum) sowie eine Unterschrift einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des IfS erhält. Dieses Formblatt ist, nachdem sich der Studierende eine Kopie gemacht hat (Empfehlung!), wiederum beim Prüfungsamt abzugeben.
- Falls die ursprüngliche Bearbeitungsfrist, z.B. wegen Krankheit usw., nicht eingehalten werden konnte, muss auch die Verlängerungsgenehmigung durch das Prüfungsamt mitgebracht werden.
- Das Sekretariat gibt möglichst umgehend jeweils ein Exemplar an Erst- und Zweitprüfer weiter.

Bewertung der Arbeit

- Die Masterarbeit soll von zwei Prüfenden innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach 10 Wochen bewertet werden.
- Erst- und Zweitprüfer erstellen jeweils ein formloses Gutachten mit Note (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 usw.) und leiten dies an das Prüfungsamt weiter.
- Die Masterarbeit gilt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) als bestanden.
- Der Mittelwert der festgesetzten Einzelnoten bildet die Endnote.
- Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.